



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) – OU Celle – Mittelteil vom 30.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019

Datum: **20.05.2020**

Az.: **5126-31027-1/09-B 3**



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	3
1.1	Feststellung	3
1.2	Planunterlagen	3
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	3
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	4
1.2.3	Zusagen	4
2	BEGRÜNDENDER TEIL	4
2.1	Sachverhalt	4
2.1.1	Zusammenfassung der Planung	4
2.1.2	Verfahrensablauf	5
2.2	Rechtliche Bewertung	6
2.2.1	Regelungsumfang	6
2.2.2	Formalrechtliche Würdigung	6
2.2.2.1	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	6
2.2.2.2	Zuständigkeit	7
2.2.2.3	Verfahren	7
2.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
2.2.3.1	Allgemeines	7
2.2.3.2	Allgemeine Vorprüfung	7
2.2.3.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen	8
2.2.3.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.2.4	Materiell-rechtliche Würdigung	10
2.2.4.1	Zwingende rechtliche Vorgaben	10
2.2.4.1.1	Natura 2000-Gebiete	11
2.2.4.1.2	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	11
2.2.4.1.3	Gesetzlich geschützte Biotope	12
2.2.4.1.4	Besonderer Artenschutz	13
2.2.4.1.5	Waldrecht	14
2.2.4.2	Fachplanerische Abwägung	14
2.2.4.2.1	Gesamtabwägung	14
2.2.4.2.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	15
2.3	Einwendungen der beteiligten Naturschutzvereinigung	16
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	17
3.1	Klage	17
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	17
4	HINWEISE	17
4.1	Außerkräfttreten	17
4.2	Berichtigungen	18



4.3 Verwendete Abkürzungen..... 18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... 19



1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbe-
reich Verden – wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den un-
ter 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Zusagen unter 1.2.3
in Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2011 festgestellt. Dieser Ände-
rungsplanfeststellungsbeschluss bildet zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststel-
lungsbeschlusses vom 30.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungs-
beschlusses vom 02.02.2015 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom
26.02.2019 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

Diese Planfeststellungsentscheidung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. § 75
Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG zugleich alle sonstigen behördlichen Entscheidungen, derer es
für die Realisierung des Vorhabens bedarf. Ausgenommen von der Konzentrationswirkung
der Planfeststellung sind lediglich die Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen
Gewässerbenutzungen. Hierfür hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG
im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 eine gesonderte Entscheidung getroffen.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt vom 16.03.2020)		
9.2 Blatt 18.1	Maßnahmenübersichtsplan	1	1:5.000
9.3	Maßnahmenverzeich- nis/Maßnahmenblätter	13	
10	Grunderwerb (Deckblatt vom 16.03.2020)		
10.1 01	Grunderwerbsplan	1	1:2.500
10.1 02	Grunderwerbsplan	1	1:2.500
10.1 03	Grunderwerbsplan	1	1:2.500
10.1.1	Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt vom 12.03.2020)	4	

¹ Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und dem Vorha-
benträger vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr gekennzeichnet.



1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
9.2.1 01	Suchraum Maßnahme A 79- Flurbereinigung Celle-Ost (Deckblatt vom 16.03.2020)	1	1:10.000
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt vom 16.03.2020)		
19.2	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan	21	

1.2.3 Zusagen

Der Vorhabenträger ergänzt seine entsprechend § 28 Abs. 2 UVPG abgegebene Zusage aus dem 2. Änderungsfeststellungsbeschluss vom 26.02.2019, dort unter 1.2.4, wie folgt:

Bei den Fledermausbrücken sind im Rahmen der Erfassungen zusätzlich stationäre Batcor-der einzusetzen, die in zweckentsprechender Weise in 3 bis 4 m Höhe an geeigneten Bäumen oder anderen Strukturen angebracht werden. Darüber hinaus wird mit Hilfe von Wärmebildkameras das Flugverhalten von Fledermäusen über den Fledermausbauwerken sowohl nach Fertigstellung der Bauwerke als auch im Betrieb mit fließendem Verkehr bis ein Jahr nach Verkehrsfreigabe untersucht. Die Auswahl des mit den Untersuchungen zu beauftragenden Fachgutachters/Fachgutachterin durch den Vorhabenträger erfolgt in Abstimmung mit dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Über die Ergebnisse des Monitorings werden ein oder mehrere Berichte erstellt und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V. unaufgefordert übermittelt.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss führt zu keiner grundlegenden Änderung des Vorhabens. Gegenstand ist der 3. Abschnitt der Gesamtplanung „Verlegung der B 3 im Raum Celle/Wathlingen mit Ortsumgehung Celle“ mit der östlichen Linienvariante 8 N. Die Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) – Bau-km 23+340 (B 212) bis Bau-km 28+645 (B 191) stellt den Mittelteil der Ortsumfahrung Celle mit Allerquerung dar. Die Baulänge beträgt ungefähr 5,305 km. Der Bauabschnitt liegt im Bereich des Stadtgebiets von Celle. Vom Knotenpunkt mit der B 214 bis zum Knotenpunkt mit der L 282 ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ein vierstreifiger Fahrbahnquerschnitt (RQ 20) vorgesehen. Für den Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt mit der B 191 sowie die weiteren südlichen Bauabschnitte ist ein dreistreifiger Querschnitt (RQ 15,5) geplant. Der gesamte Straßenzug ist als Krafffahrzeugstraße ausgewiesen, wobei die außerhalb des Stadtgebiets

von Celle liegende B 3, B 191 sowie die B 214 die Funktion einer großräumigen bzw. regionalen Straßenverbindung gemäß der entsprechenden Kategorien A I bzw. A II erfüllen.

Diese Planänderung betrifft Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, die nach diesbezüglichen Beanstandungen durch auf Grundlage der Deckblattunterlagen vom 29.03.2018 erlassenen 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.02.2019 festgelegt worden waren.

2.1.2 Verfahrensablauf

Der Planfeststellungsbeschluss erging in seiner ursprünglichen Fassung am 30.11.2011 und wurde vom 05.01.2012 bis einschließlich 18.01.2012 bei der Stadt Celle zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Mit Beschluss vom 27.09.2012 hat das Niedersächsische Obergericht den Planfeststellungsbeschluss für vorläufig nicht vollziehbar erklärt (Az.: 7 MS 33/12). Es hatte insbesondere Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Daraufhin wurde dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde aufgegeben, die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nochmals einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und zu aktualisieren. Der Vorhabenträger kam dem nach und die Ergebnisse der Überprüfung veranlassten ihn zu Modifikationen an den dem Vorhaben beigegebenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, was in die 1. Planänderung mündete. Hierzu erfolgte am 13.06.2014 die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen. Anschließend wurde die 1. Planänderung mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.02.2015 planfestgestellt.

Mit zwei inzwischen rechtskräftigen Urteilen vom 22.04.2016 erklärte das Niedersächsische Obergericht den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar, weil der Fledermausschutz unzureichend sei (Az.: 7 KS 27/15 und 7 KS 27/15). Auf den dadurch veranlassten 2. Änderungsplanfeststellungsantrag erfolgte am 26.04.2018 die Bekanntmachung der Auslegung der Planänderungsunterlagen und wurde in der Celleschen Zeitung vom 28.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen fand im Zeitraum vom 14.05.2018 bis zum 13.06.2018 während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Zimmer 363 (3. OG), Am Französischen Garten 1 in 29221 Celle statt. Die Planänderungsunterlagen wurden während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der NLStBV zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Einwendungen konnten bis zum 13.07.2018 sowohl bei der Stadt Celle als auch bei der NLStBV vorgebracht werden. Ein Erörterungstermin fand nicht statt. Anschließend wurde die 2. Planänderung mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.02.2019 planfestgestellt.

Dieser 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss wurde mit Klage vom 29.04.2019 beanstandet. Zur Begründung wurde erneut auf einen unzureichenden Fledermausschutz hingewiesen. Die Parteien des gerichtlichen Verfahrens konnten sich außergerichtlich jedoch auf einen Vergleich verständigen. Mit UVP-Vermerk vom 07.04.2020 stellte die NLStBV fest, dass für das Änderungsvorhaben bzw. die Optimierung und Ergänzung planfestgestellter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Änderung der Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Die Stadt Celle, das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg und der Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) – Landesverband Niedersachsen e.V. wurden mit Schreiben vom 24.03.2020 über das Änderungsverfahren informiert und ihnen die Planunterlagen übersandt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme und Einwendungen bis zum 20.04.2020 haben.

Die Beteiligung weiterer anerkannter Naturschutzvereinigungen unterblieb, da diesen gegenüber der 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bereits in Bestandskraft erwachsen ist

und die beantragten Änderungen keine zusätzlichen erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen besorgen lassen, die eine erneute Beteiligungspflicht auslösen könnten².

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Regelungsumfang

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss dient der Behebung der Beanstandungen der Klage vom 29.04.2019 und der Klagebegründung vom 08.07.2019. Es handelt sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens im ergänzenden Verfahren gemäß § 17e Abs. 6 FStrG.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 sowie in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019 unberührt, soweit hier nicht von diesem abweichende Festsetzungen getroffen werden.

2.2.2 Formalrechtliche Würdigung

2.2.2.1 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Die B 3 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Da der Mittelteil der B 3 noch nicht fertiggestellt ist, liegt ein Fall der Planänderung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. § 76 VwVfG vor. Gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Plans grundsätzlich wiederum der Planfeststellung.

Die Planänderung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von unwesentlicher Bedeutung. Dies ist dann der Fall, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt³, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens gleich bleiben⁴. Im vorliegenden Fall wird der bestehende Planfeststellungsbeschluss in seinen Grundzügen unverändert aufrechterhalten. Die Grundkonzeption der Straße bleibt in Verlauf und Umfang unangetastet. Das Vorhaben wird lediglich um naturschutzfachliche Maßnahmen ergänzt, die keinerlei Einfluss auf die Straße selbst haben. Von daher bleibt das Vorhaben in seiner Identität gewahrt. Darüber hinaus kann die Wesentlichkeit bereits deswegen verneint werden, weil die Änderung ausweislich des UVP-Vermerks vom 07.04.2020 nicht UVP-pflichtig ist. Überdies werden auch sonst keine Gemeinwohlbelange oder Belange Dritter nachteilig berührt.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der unwesentlichen Beeinträchtigung gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG davon befreit, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 73, 74 VwVfG durchzuführen. Es bedarf keines Anhörungsverfahrens, insbesondere keiner Auslegung des Plans und keines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 3 bis 6 VwVfG. Die bekannten Betroffenen müssen indes angehört sowie die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG und die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Maßgabe des Naturschutzrechts beteiligt werden, was durch die Anhörungsschreiben vom 24.03.2020 geschehen ist.

² Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, juris, Rn. 54.

³ BVerwG, Urt. v. 20.10.1989 – 4 C 12.87, juris, Rn. 26.

⁴ BVerwG, Urt. v. 6.11.2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 126.



2.2.2.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen und für den Bau bzw. die Änderung für die – wie hier – im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die NLStBV wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14.7.2009, Nds. MBl. S. 685). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat (51) für Planfeststellung des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren ist der Regionale Geschäftsbereich Verden der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gemäß Ziff. 1 Abs. 1 des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.2.3 Verfahren

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. (zum Verfahrensablauf bereits oben, Kap. 2.1.2). Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Änderungsvorhaben berührten Behörden und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit ihnen gegenüber der Planfeststellungsbeschluss nicht schon in Bestandskraft erwachsen ist, sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.3.1 Allgemeines

Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 dargelegt, bedarf der Bau der B 3 Ortsumfahrung Celle im hier gegenständlichen Abschnitt der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wachsen Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mit der Folge an, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmelzen.

Wird – wie hier – ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für Straßenbauvorhaben sind keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben. In diesem Fall verlangt § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG mithin die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Änderung. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

2.2.3.2 Allgemeine Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: „UVP“) durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Einbeziehung vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehalten, bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe „durchzuermitteln“ und damit unzuläs-



sigerweise die eigentliche UVP unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorweg zu nehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt⁵. Wie bereits den in § 3 UVPG geregelten Grundsätzen für Umweltprüfungen zu entnehmen ist („nach Maßgabe der geltenden Gesetze“), ist der Maßstab für die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen dem materiellen Zulassungsrecht zu entnehmen. Klarstellend geregelt ist dies auch nochmals in § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Dabei reicht für die Annahme erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen grundsätzlich bereits die Abwägungserheblichkeit einer Auswirkung für die Zulassung des Vorhabens aus⁶. Darüber hinaus bedarf es für die Annahme der Erheblichkeit eines gewissen Gewichts für die Zulassungsentscheidung, was insbesondere anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG zu bestimmen ist⁷. Gemessen daran kommt die Planfeststellungsbehörde ausgehend von den ihr vom Vorhabenträger vorgelegten prüffähigen Planunterlagen, insbesondere der Unterlage 19.2, zu folgendem Ergebnis:

2.2.3.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss planfestgestellten Änderungen des Vorhabens gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019 betreffen:

- die Breite der Brücke Ce 21a (Fledermausbrücke) einschließlich der Anpassung der Bepflanzung,
- die Ergänzung der bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme A 22 zur Verbesserung der Habitatqualität unter anderem für Fledermäuse,
- eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme in Form von Waldumbaumaßnahmen, Nutzungseinschränkungen und Schaffung von Fledermausquartieren auf weiteren Waldflächen im Finkenherd (Maßnahme A 77),
- eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme in Form der Verbesserung des Erhaltungszustands von Waldflächen (Maßnahme A 78),
- eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme zur Aufwertung des Nahrungsangebots für Fledermäuse durch Entwicklung von mesophilem Mäh-Grünland (Maßnahme A 79) und
- eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme zur Entwicklung insektenreicher Habitate mit gut entwickelten Lebensraumtypen sowie zur indirekten Aufwertung der Nahrungshabitate für Fledermäuse (Maßnahme A 80).

Dies bedingt folgende Umweltauswirkungen:

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft kommt es bei der Optimierung der Fledermausbrücke nicht zu einer Änderung des Flächen- und Bodenverbrauchs, da die Fledermausbrücke bereits Planungsgegenstand war und nunmehr lediglich optimiert wird. Auch werden dadurch keine bedeutsamen Biotope oder Habitate geschädigt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht vergrößert.

Die Maßnahmen A 22 sowie A 77 bis A 80 bewirken eine Aufwertung der Biotopausstattung der Flächen, indem Kiefernbestände zu Eichen-Mischwald entwickelt (Maßnahmen A 22 und A 77), Hartholz-Auwald in seinem Erhaltungszustand verbessert (Maßnahme A 78), artenarmes Intensivgrünland in artenreicheres mesophiles Grünland überführt (Maßnahme A 79)

⁵ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, juris, Rn. 18.

⁶ BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, BVerwGE 148, 353 (Rn. 38).

⁷ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, BVerwGE 150, 92 (Rn. 22).



und von invasiven Neophyten beeinträchtigte Auenbiotope (Auwald, Gebüsche, Röhrichte und Staudenfluren) durch Zurückdrängen der Neophyten aufgewertet werden. Bei allen Maßnahmen kommt es zu einer Aufwertung der Biotopausstattung der Flächen.

Die geplante Modifikation der Fledermausbrücke (Bauwerk Ce 21a) verbessert deren Eignung als Überflughilfe für Fledermäuse. Die Maßnahmen A 22 sowie A 77 und A 78 verbessern das Quartierangebot für Fledermäuse. Bestehende Lebensstätten bleiben erhalten. Die Maßnahmen A 79 und A 80 verbessern die Nahrungshabitate u.a. für Fledermäuse und stützen damit deren Populationen. Die Maßnahme A 79 enthält Vorgaben zum Schutz bodenbrütender Wiesenvögel, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Zerstörung geschützter Lebensstätten oder eine Schädigung von Tierindividuen nicht zu besorgen ist.

Die Schutzgüter Boden und Wasser erfahren ausschließlich positive Auswirkungen. So wirkt sich die Umwandlung von Nadel- zu Laubwald positiv auf die Bodenfunktion und die Qualität des Grundwassers aus. Mit den Maßnahmen A 78 und A 80 werden naturnähere grundwasserabhängige Landökosysteme geschaffen.

Die Schutzgüter Menschen und Kulturgüter bzw. kulturelles Erbe sind von den Vorhabenänderungen nicht betroffen. Sachgüter sind in Form land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen betroffen, die Maßnahmenflächen werden diesen Produktionsformen aber nicht entzogen.

2.2.3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die UVP-Vorprüfung erfordert gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist dabei im Rahmen einer Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens danach zu fragen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es sind die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Ausgangsvorhaben in den Blick zu nehmen. Die Bewertung der vorhabenbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt – wie eingangs erwähnt – nach Maßgabe der geltenden Gesetze, wobei sich die Erheblichkeit bereits aus der Abwägungsrelevanz einer Auswirkung ergeben kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich insbesondere an den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien. Danach sind die Merkmale des Vorhabens (Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft), der Standort des Vorhabens (bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung betroffener Schutz- bzw. schützenswerter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu



vermindern) zu berücksichtigen. Steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang weder im Zusammenwirken mit dem Ausgangsvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann, bedarf es nicht der erneuten Durchführung einer UVP⁸.

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Sinne überschlägig die Umweltauswirkungen der hier gegenständlichen Änderung bewertet. Auf den UVP-Vermerk vom 07.04.2020 wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde ist dort zu dem Ergebnis gekommen, dass keine der Maßnahmenänderungen, die Gegenstand dieser Planänderung sind, für sich oder im Zusammenwirken mit dem Ausgangsvorhaben zu zusätzlich erheblich nachteiligen oder erheblich anderen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter des § 2 UVPG führt. Hieran hat sich im Verlauf des Änderungsplanfeststellungsverfahrens nichts geändert.

Daher ist anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festzustellen, dass durch das Vorhaben auch in seiner durch die hier planfestgestellten modifizierten und ergänzten Begleitmaßnahmen geänderten Gestalt keine zusätzlichen oder andere erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die erneute Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich gewesen.

2.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Bau der B 3, Mittelteil, in der geänderten Gestalt zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt wird (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen.

Prüfgegenstand war vorliegend lediglich die vom Vorhabenträger beantragte Planänderung, die im Übrigen den – insoweit bereits bestandskräftigen – Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 und des 2. Änderungsfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019 unberührt lässt. Soll ein bereits bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss geändert werden, ist dies nur auf Initiative des Vorhabenträgers oder über die Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG möglich⁹. Daher ist die bisherige Planung, soweit sie bereits planfestgestellt ist und nicht geändert werden soll, der Anwendung des materiellen Rechts im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens als Teil des Ausgangszustands und Vorbelastung zugrunde zu legen.

2.2.4.1 Zwingende rechtliche Vorgaben

Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben. Neu bzw. nochmals aufgeworfen sind insoweit vor allem Fragen des Naturschutzrechts, konkret des europäischen und nationalen Gebietsschutzrechts, des gesetzlichen Biotopschutzes und des besonderen Artenschutzrechts, sowie des Waldrechts.

⁸ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, juris, Rn. 23.

⁹ BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – 3 A 8.15, juris, Rn. 23.



2.2.4.1.1 Natura 2000-Gebiete

Die zu modifizierende Fledermausbrücke (Bauwerk Ce21a) und Teile der Maßnahmen A 22 und A 77 liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten und wirken nicht auf diese ein. Die Maßnahmen A 22 und A 77 liegen hingegen unmittelbar benachbart zum FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und teilweise auch innerhalb dieses Gebiets. Die Maßnahmen A 78 bis A 80 liegen komplett innerhalb des vorgenannten FFH-Gebietes.

Für solche Gebiete sieht § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Das Änderungsvorhaben ist jedoch nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die gebietsbezogenen Erhaltungsziele¹⁰. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden. Das ist hier hinsichtlich des FFH-Gebiets Nr. 90 mit dem Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ (Verordnung vom 15.08.2007) der Fall.

Die für dieses Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele sind in § 2 Abs. 5 der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ definiert. Bestandteil der Erhaltungsziele ist der Erhalt und die Förderung der Lebensraumtypen 6430, 6510, 9190, 91E0 und 91F0. Die Maßnahme A 80 fördert den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen 6430 und 91E0, die Maßnahme A 78 denjenigen des Lebensraumtyps 91F0. Mit der Maßnahme A 79 werden neue Flächen des Lebensraumtyps 6510 entwickelt, mit den Maßnahmen A 22 und A 77 solche des Lebensraumtyps 9190 (allerdings teilweise außerhalb des FFH-Gebiets). Die Maßnahmen A 22 und A 77 halten zur benachbarten Heidefläche (Lebensraumtyp 4030) einen Abstand von mindestens 10 m ein, sodass sichergestellt ist, dass die Heide nicht durch Laubeintrag geschädigt wird. Dieser Mindestabstand ist in den Maßnahmeblättern bei Maßnahme A 77 (Durchführung) ergänzt worden. Da die Maßnahme A 22 nicht an die Finkenheide angrenzt, sondern in einem Abstand von mehr als 10 m zu dieser liegt, ist diesbezüglich entgegen der Einwendung des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. die Sicherung des Abstands durch Ergänzung der Maßnahmeblätter nicht notwendig.

Damit wird deutlich, dass das Änderungsvorhaben sich ausschließlich positiv auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets auswirkt. Anhaltspunkte dafür, dass das Änderungsvorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, bestehen somit nicht. Vor diesem Hintergrund bedarf es für das Änderungsvorhaben keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.2.4.1.2 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“. Die Maßnahmen A 22 und A 77 bis A 80 liegen teilweise oder vollständig innerhalb dieses Naturschutzgebiets, das durch Schutzverordnung vom 15.08.2007 (Nds. MBl. 35/2007 vom 29.08.2007, S. 869) ausgewiesen wurde (im Folgenden: „NSG-VO“).

10 BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 72).



Das geschützte Gebiet erstreckt sich in der Ausrichtung Nordwest-Südost entlang der Aller. Im Nordwesten und Westen grenzt es an die Stadt Celle an. Im Norden liegt die Ortschaft Lachtehausen. Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet an die Ortschaften Kropshof und Altencelle an. Im Osten wird das Naturschutzgebiet durch den Finkenherd und die Kreisstraße K 74 begrenzt. Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist gemäß § 2 Abs. 2 NSG-VO die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer Aller und Lachte sowie ihrer Aue einschließlich der vorhandenen Altwässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Diese dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. § 2 Abs. 3 NSG-VO konkretisiert dies mit Blick auf einzelne Lebensräume und Arten.

Gemäß § 3 Abs. 1 NSG-VO sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind die Maßnahmen A 22 und A 77 bis A 80 in Form der Entwicklung von Kiefernbeständen hin zu Eichen-Mischwäldern, der Verbesserung des Erhaltungszustands von Auwäldern, der Entwicklung von artenarmem Intensivgrünland hin zu mesophilem Grünland sowie das Zurückdrängen invasiver Neophyten zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Auwäldern, Gebüsch, Röhrichten und Staudenfluren als Veränderung zu werten. Diese Veränderungen dienen indes den Schutzzwecken des Gebiets. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NSG-VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet die Erhaltung und Förderung naturnaher, niederungstypischer Lebensräume wie Stillgewässer, Gräben, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren, Einzelbäume, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Feuchtgebüsche in räumlicher und funktionaler Verzahnung (Nr. 2), von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, sowie mesophilem Grünland auf trockeneren Bereichen (Nr. 3) und naturnaher Laubwälder, insbesondere in der Niederung von kleinflächigen Auenwäldern und Erlenbuchwäldern, sowie an den Talrändern von Laubmischwäldern (Nr. 4). Die Änderungsplanung dient diesen Schutzzwecken unmittelbar. Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 NSG-VO gilt als besonderer Schutzzweck darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ durch die Erhaltung und Förderung der Lebensraumtypen 6430, 6510, 9190, 91E0 und 91F0. Die Änderungsplanung erfüllt eine solche Erhaltungs- und Förderungsfunktion.

Da die Veränderung somit dem Schutzzweck des Gebiets unmittelbar dient, handelt es sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die vom absoluten Veränderungsverbot nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung freigestellt sind (vgl. § 6 Abs. 2 NSG-VO). Das Änderungsvorhaben ist daher auch mit dem nationalen Gebietsschutz vereinbar.

2.2.4.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Maßnahmen A 78 und A 80 betreffen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft hinsichtlich der Maßnahme A 78 Hartholz-Auwald und hinsichtlich der Maßnahme A 80 Auwald jeweils im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sowie Röhrichte im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG und die naturnahen Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in Satz 1 der Vorschrift genannten Biotope führen können, verboten. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist. Eine solche findet nicht statt. Die Maßnahmen dienen vielmehr der Verbesserung des Erhaltungszustands der gesetzlich geschützten Biotope durch Zurückdrängen invasiver Neophyten und die Entwicklung bedeutenderer Habitatstrukturen. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verbietet nur Handlungen, die zu ei-



ner Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen, nicht aber sonstige Veränderungen bzw. die Verbesserung des Erhaltungszustands der Biotope. Insofern verstößt das Vorhaben nicht gegen die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes.

2.2.4.1.4 Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders bzw. streng geschützt sind, definiert § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG.

Mit seinen Urteilen vom 22.04.2016 erklärte das Niedersächsische Obergericht den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar, weil nicht ausreichend sichergestellt sei, dass es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zu Tötungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Die bislang vorgesehenen Schutzmaßnahmen erkannte das Niedersächsische Obergericht für unzureichend. Der Vorhabenträger hat daraufhin hinsichtlich der Fledermäuse einen vollständig neuen Artenschutzbeitrag einschließlich aktualisierter faunistischer Kartierung eingeholt. Auf der Basis der darin gewonnenen Erkenntnisse wurden die planfestgestellten Fledermausschutzmaßnahmen neu konzipiert, was in den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.02.2019 einfließt. Diese wurden wiederum im Klageweg beanstandet.

Die jetzt ergänzend im Planänderungswege planfestgestellten Maßnahmen dienen vornehmlich der Erfüllung der Ansprüche an einen ausreichenden Fledermausschutz und führen deshalb in Bezug auf die betroffenen Fledermausarten selbst nicht zur Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die geplante Modifikation der Fledermausbrücke (Bauwerk Ce21a) verbessert deren Eignung als Überflughilfe für Fledermäuse und damit als artenschutzrechtlich gebotene Schutzmaßnahme zur Vermeidung eines über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Tötungsrisikos. Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt (durch den Bau und im Besonderen durch den Verkehrsbetrieb auf dem hier betreffenden Abschnitt der Ortsumfahrung) zu einer signifikanten Erhöhung des Risikos von Kollisionen mit dem Straßenverkehr kommt. Auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört, beschädigt oder aus der Natur entnommen, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht einschlägig ist. Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind gleichfalls nicht ersichtlich. Die Maßnahmen A 22 sowie A 77 und A 78 verbessern vielmehr das Quartiergebot für Fledermäuse. Sie sind gleichzeitig so geplant, dass bestehende Lebensstätten im Rahmen des Waldumbaus erhalten bleiben. Die Maß-



nahmen A 79 und A 80 verbessern die Nahrungshabitate u.a. für Fledermäuse und stützen damit deren Populationen.

Die planfestgestellten Maßnahmen lösen ihrerseits auch in Bezug auf andere besonders geschützte Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Dies gilt insbesondere mit Blick auf europäische Vogelarten. Die Maßnahme A 79 enthält Vorgaben zum Schutz bodenbrütender Wiesenvögel, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Zerstörung geschützter Lebensstätten oder eine Schädigung von Tierindividuen nicht zu besorgen ist. Die im Rahmen der Maßnahme A 80 zu bekämpfenden Bestände des Drüsigen Springkrautes stellen keine geeigneten Vogelbrutplätze dar, sodass auch hier eine Schädigung europäisch geschützter Arten auszuschließen ist. Durch das Zurückdrängen des Springkrautes verbessern sich vielmehr die Tierhabitate. Bestände des Japan-Staudenknöterichs können dagegen zwar unter Umständen Vogelbrutstätten darstellen. Daher bedarf es vor der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen einer Vergewisserung, dass keine aktuellen Vogelbruten vorhanden sind. Das einschlägige Maßnahmenblatt sieht dies jedoch entsprechend auch vor. Des Weiteren gibt es im nahen Umfeld der Knöterich-Bestände weitaus besser geeignete Bruthabitate in Form von Röhrichten und Gebüsch, sodass eine relevante Bedeutung der ohnehin nur kleinen Knöterich-Bestände als Bruthabitat nicht besteht; ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

2.2.4.1.5 Waldrecht

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Wald ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach § 2 Abs. 4 NWaldLG gehören zum Wald auch

- kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker,
- Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie
- Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.

„Umwandlung“ ist die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungsarten (vgl. § 9 Abs. 1 BWaldG).

Keine der Vorhabenänderungen führt zu einer ersatzaufforstungspflichtigen Waldumwandlung in diesem Sinne. Die Maßnahmen A 22, A 77 und A 78, teilweise auch A 80 betreffen zwar Flächen, bei denen es sich um Wald nach § 2 NWaldLG handelt, jedoch findet keine Umwandlung statt. Die Nutzungsart des Waldes bleibt erhalten.

2.2.4.2 Fachplanerische Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde ist zu einer hinreichenden fachplanerischen Abwägung verpflichtet. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

2.2.4.2.1 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat aufsetzend auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019 die durch die hier plan-



festgestellte 3. Änderung aufgeworfenen Belange und Interessen abgewogen, auch soweit sie bereits Gegenstand zwingender rechtlicher Vorgaben gewesen sind. Da mit dieser Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf Gemeinwohlbelange und Belange Dritter, sondern nur positive Auswirkungen im Hinblick auf naturschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Ausgangsvorhabens verbunden sind, war die Änderung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde antragsgemäß planfestzustellen.

2.2.4.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Änderungsvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als additives Zulassungsverfahren im Sinne eines gesetzlichen Folgenbewältigungsprogramms auch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Näheres dazu regeln die §§ 14-17 BNatSchG.

Das diesbezüglich gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellende Benehmen wurde über deren Beteiligung der Stadt Celle hergestellt. Das Änderungsvorhaben erfüllt zudem auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen.

Die geänderte Planung stellt keinen über die mit dem Vorhaben bereits berücksichtigten und bewältigten Folgen verbundenen weiteren oder neuen Eingriff in Natur und Landschaft dar und erfordert daher keine weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung oder Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die gemäß 1.2.3 zugesagten Ergänzungen zum Fledermaus-Monitoring sind ohne Auswirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Modifikationen der Gestaltung der Fledermausbrücke führen zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Auch werden dadurch keine Biotope oder Habitate geschädigt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht vergrößert.

Die Maßnahmen A 22 sowie A 77 bis A 80 bewirken eine Aufwertung der Biotopausstattung der Flächen, indem Kiefernbestände zu Eichen-Mischwald entwickelt (Maßnahmen A 22 und A 77), Hartholz-Auwald in seinem Erhaltungszustand verbessert (Maßnahme A 78), artenarmes Intensivgrünland in artenreicheres mesophiles Grünland überführt (Maßnahme A 79) und von Neophyten beeinträchtigte Auenbiotope (Auwald, Gebüsche, Röhrichte und Staudenfluren) durch Zurückdrängen der Neophyten aufgewertet werden. Bei allen Maßnahmen kommt es zu einer Aufwertung der Biotopausstattung der Flächen und damit zu einer Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Maßnahmen A 22 und A 77 halten zudem zur benachbarten Heidefläche einen Abstand von mindestens 10 m ein, sodass sichergestellt ist, dass die Heide nicht durch Laubeintrag geschädigt wird. Nach dem Hinweis des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. wurde dieser Abstand bei Maßnahme A 77 in den Maßnahmeblättern vermerkt, sodass die Durchführung gesichert ist. Weil die Maßnahme A 22 nicht an die Finkenheide angrenzt, sondern in einem Abstand von mehr als 10 m zu dieser liegt, war eine Ergänzung des diesbezüglichen Maßnahmenblatts nicht notwendig. Die Umwandlung von Nadel- zu Laubwald sowie die Umwandlung von Intensiv- zu mesophilem Grünland wirken sich positiv auf die Bodenfunktionen und das Grundwasser aus. Gleichzeitig befördern alle Maßnahmen die naturräumliche Eigenart der Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Landschaftsbild aus.



Somit sind ausschließlich positive oder neutrale Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festzustellen, nicht aber erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

2.3 Einwendungen der beteiligten Naturschutzvereinigung

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. als einzigen Einwender werden soweit wie möglich an der jeweiligen einschlägigen Stelle des vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Soweit der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. einwendet, in der Maßnahmenkarte zur Maßnahme A 77 sei nicht die gesamte Fläche entsprechend der Darstellung in Anlage 3 der Vereinbarung vom 20.02.2020 übernommen worden, kommt es für die Einhaltung der Vereinbarung darauf nicht entscheidend an. Ausweislich des § 1 lit. b der Vereinbarung waren die bezeichneten Waldflächen im Naturschutzgebiet im Detail noch zu konkretisieren. Sie sollten aber auf einer Fläche von ca. 6,3 ha realisiert werden. Die Darstellung in der Vereinbarung zur Maßnahme A 77 beruht daher auf einer groben Skizze der Naturschutzbehörde. Die Darstellung in den Deckblattunterlagen wurde entsprechend anhand der Liegenschaftsdaten und des Biotoptypen-Istbestands präzisiert. In diesem Rahmen wurde die Fläche links unten von A 77 gestrichen, weil dort bereits im Ist-Zustand Eichen-Mischwald (WQ) des anzustrebenden Zieltyps existiert, hier also eine Aufwertung nicht mehr möglich ist. Bei der Präzisierung der Abgrenzung wurde die Kompensationsflächengröße beibehalten.

Daher entspricht ausweislich des Grunderwerbsplans des Deckblatts vom 16.03.2020 der Umfang der Maßnahme A 77 jenem der Vereinbarung vom 20.02.2020. Auf einer Fläche von ca. 6,3 ha werden die Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch mittelfristige Verbesserung der Quartier-, Jagd- und Transferhabitatsituation im Waldgebiet Finkenherd kompensiert. Auf die Zeichnung in Anlage 3 der Vereinbarung kommt es daher nicht in der Weise an, als dass die Planzeichnungen der Maßnahme deckungsgleich sein müssten. Die Vereinbarung ist erfolgsorientiert, sodass die für den Erfolg der Maßnahme am besten geeigneten Flächen heranzuziehen sind.

Soweit der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. einwendet, bei Maßnahme A 80 sei die in Anlage 6 der Vereinbarung vom 20.02.2020 dargestellte Fläche größer als in der Planergänzung, umfasse insbesondere den gesamten Gewässerverlauf, wohingegen die Planergänzung lediglich Teilflächen umfasse, handelt es sich auch hierbei nicht um einen Verstoß gegen die Vereinbarung vom 20.02.2020.

Vereinbart ist nach § 1 lit. f der Vereinbarung vom 20.02.2020 die Durchführung der im Maßnahmenblatt A 80 bezeichneten Aufwertungsmaßnahmen des prioritären LRT 91E0 mit dem Ziel, die Flächen in Richtung des Erhaltungszustands „A“ zu entwickeln, nicht die umrissgleiche Position der Maßnahme selbst. Der Umfang der Maßnahme A 80 beträgt ca. 2,5 ha. Die durch den Einwender angegebene Flächenabbildung kann nur die Wirkung einer ungefähren Ortsangabe, also einer groben Skizze haben, nicht hingegen diejenige einer abweichungsfesten Position. Um eine solche Position und damit den idealen Standort für die Umsetzung des § 1 lit. f der Vereinbarung vom 20.02.2020 letztlich zu bestimmen, bedurfte es weiterer Begehungen und Vermessungen. Soweit Maßnahme A 80 in der Zeichnung zur Vereinbarung auch die Wasserflächen umfasst, ist dies unerheblich, da die Maßnahme A 80 auf die Entwicklung uferbegleitender Biotope in Form von Auwald des LRT 91E0, Gebüsch, Röhrichten und Staudenfluren des LRT 6430 durch Zurückdrängen des invasiven neophytischen Drüsigen Springkrautes, teilweise auch des Japan-Staudenknöterichs abzielt und damit der Maßnahmenumfang das Gewässer selbst nicht umfasst.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der jeweils geltenden Fassung) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das oben genannte Gericht, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4 Hinweise

4.1 Außerkrafttreten

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019 und dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur gering-



fügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 17c Nr. 4 FStrG).

4.2 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.3 Verwendete Abkürzungen

Die Bedeutung der in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergibt sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag

Broocks



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Flora Fauna Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote

FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
MBI	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)



ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite(n)
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht